

Ausgabe 7 | 5.4.2022

Zu hohe Energiekosten und Abgaben: Industrie gibt Finanzminister Forderungspaket mit

Im Rahmen des Steuertages am 29. März 2022 hatten Vertreter der oberösterreichischen Industrie die Gelegenheit mit Finanzminister Dr. Magnus Brunner über aktuelle Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren. „Die österreichische Wirtschaft befindet sich seit mittlerweile zwei Jahren in einem Ausnahmezustand. Durch die Corona-Lockdowns wurde die Wirtschaft hart getroffen. Auch der russische Überfall auf die Ukraine bringt nicht nur unermessliches Leid für die betroffenen Menschen, sondern wirkt sich auch unmittelbar auf unsere Bürgerinnen und Bürger und die österreichischen Betriebe aus. Hinzu kommen noch die hohen Energie- und Rohstoffkosten und die höchste Inflation seit Jahren“, weist Spartenobmann Stellvertreter Stephan Kubinger auf die großen aktuellen Herausforderungen hin.

„In dieser unsicheren Situation sind schnell wirksame Entlastungs- und Hilfsmaßnahmen das Gebot der Stunde. Sowohl die ökosoziale Steuerreform als auch das von der Regierung an den Start gebrachte „Energiepaket“ sind ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung, greifen aber gerade im Hinblick auf diese völlig neue Situation nicht weit genug“, so Spartenobmann Stellvertreter Stephan Kubinger.

Maßnahmenmix zur Bekämpfung der hohen Energiekosten gefordert

Europa befindet sich in sehr herausfordernden Zeiten. Die Gas- und Strompreise steigen seit Mitte 2021 in historischem Umfang. Der Gaspreisindex ist im Vergleich März 2021 zu März 2022 um 393 Prozent gestiegen, der Strompreisindex im selben Zeitraum um 144 Prozent. Eine Entspannung ist angesichts der Ukrainekrise nicht absehbar.

„Um die Betriebe jetzt wirksam zu unterstützen ist ein Mix an unterschiedlichen Maßnahmen notwendig. Für besonders von den Preissteigerungen betroffene Betriebe müssen wirksame Hilfsmaßnahmen erarbeitet werden. Wir brauchen etwa kurzfristig eine Entlastung durch eine Energiekostenkompensation wie z.B. eine Strompreiskompensation nach deutschem Vorbild bzw. generell eine Kompensation der indirekten CO₂-Kosten. Langfristig brauchen wir die Unterstützung des Übergangs hin zu einer CO₂-neutralen Produktion durch Einrichtung eines großzügig dotierten Transformationsfonds“, fordert Stephan Kubinger als Spartenobmann Stellvertreter der sparte.industrie der WKOÖ.

„Die Erhöhungen bei Systemnutzungsentgelten sollten ausgesetzt und die Mineralölsteuer gesenkt werden. Der Bund sollte zudem Gewinne aus Beteiligungen, die aus gestiegenen Energiepreisen resultieren, rückvergüten (sogenannte „Windfall-Profits“). Darüber hinaus müssen zusätzliche Belastungen z.B. über das Energieeffizienzgesetz jedenfalls vermieden werden“, führt der Spartenobmann Stellvertreter weiter aus.

WIR SIND INDUSTRIE

Senkung der Lohnnebenkosten und weiterer Abgaben

Österreich liegt mit einer Abgabenquote von rund 43 Prozent noch immer deutlich über dem EU-Durchschnitt von 40,7 Prozent. Die oberösterreichische Industrie fordert daher bei den Steuern und Abgaben auch nach der ökosozialen Steuerreform weitere spürbare Entlastungsschritte, wie zum Beispiel:

- Senkung der Körperschaftsteuer auf 21 Prozent wie im Regierungsprogramm vereinbart
- Abschaffung der kalten Progression bei der Einkommensteuer
- Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen zur Eigenkapitalstärkung
- Senkung der Kapitalertragsteuer
- Streichung der 75 Prozent Verlustvortragsgrenze für juristische Personen
- Stimulierung der F&E Aktivitäten durch eine befristete Erhöhung der Forschungsprämie von 14 auf 20 Prozent

„Ein weiteres großes Problemfeld sind die hohen Lohnnebenkosten. Österreichs Lohnnebenkosten liegen international im oberen Drittel. Ihre Senkung entlastet den Faktor Arbeit und stärkt den Wirtschaftsstandort. Zur nachhaltigen Senkung der Lohnnebenkosten sollten der Unfallversicherungsbeitrag und der Insolvenzentgeltsfondsbeitrag gesenkt werden. Der Familienlastenausgleichsfonds muss von familienfremden Leistungen entlastet werden, um eine Senkung des Dienstgeberbeitrages zu ermöglichen“, fordert Anette Klinger als Vorsitzende der Strategiegruppe „Steuern & Finanzierung“ der sparte.industrie der WKOÖ.

Vereinfachung und Entbürokratisierung

Die administrativen Kosten für die Unternehmen sind bereits sehr hoch und schränken die Wettbewerbsfähigkeit ein. Bei allen zukünftigen Initiativen ist aus Sicht der Industrie wichtig, dass der administrative Aufwand für die Unternehmen nicht noch zusätzlich erhöht wird.

„Bei einer zukünftigen Steuerreform sollte insbesondere auch die Vereinfachung im Vordergrund stehen. Eine wesentliche Vereinfachung der Lohnverrechnung kann etwa durch eine Einhebung aller Abgaben durch eine Stelle erreicht werden. Weiters wäre eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungssystem sehr hilfreich ebenso wie eine Konsolidierung der Steuerbefreiungen und der Sozialversicherungs-Beitragsgruppen“, fordert Steuersprecherin Anette Klinger abschließend.

Eindrücke vom Steuertag finden Sie [unter folgendem Link](#).

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Verlängerung von COVID-19-Maßnahmen im Arbeitsrecht

Kürzlich kam es aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Situation zu einer Verlängerung der folgenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

Verlängerung der Freistellung von Schwangeren bis 30.6.2022

Seit 1.1.2021 sind Schwangere, die bei der Arbeit physischen Kontakt mit anderen Personen haben, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bei voller Lohnfortzahlung freizustellen, sofern durch eine Anpassung der Beschäftigung ein Körperkontakt nicht vermieden werden kann (§ 3a MSchG). Die Sonderfreistellung für Schwangere war von Beginn an befristet und wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis 31.3.2022. Nunmehr kommt es aufgrund der epidemiologischen Situation zu einer weiteren Verlängerung bis 30.6.2022.

Zuletzt waren vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpfte Schwangere vom Freistellungsanspruch ausgenommen. Diese Ausnahme wurde aufgehoben. Es haben daher auch schwangere Arbeitnehmerinnen, die Arbeiten mit erforderlichem Körperkontakt ausüben und über einen vollständigen Impfschutz verfügen, bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf die Sonderfreistellung ab der 14. Schwangerschaftswoche. (BGBl I 2022/19)

Verlängerung der Sonderbetreuungszeit bis 8.7.2022

Die Sonderbetreuungszeit Phase 6 trat mit 1.1.2022 in Kraft und kann bis 31.3.2022 in Anspruch genommen oder vereinbart werden. Nunmehr wurde aufgrund der epidemiologischen Gesamtsituation der Zeitraum, in dem Freistellungen mit Rechtsanspruch und vereinbarte Freistellungen möglich sind, bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022, dh bis zum Ablauf des 8.7.2022, verlängert.

(BGBl II 2022/115)

Verlängerung der COVID-19-Risikogruppen-Regelung

Ab 1.4.2022 wird die Regelung über COVID-19-Risikoatteste mit zwei Verschärfungen fortgesetzt:

- Die Ausnahme nach § 735 Abs 2 Z 2 ASVG, wonach die Ausstellung eines positiven COVID-19-Risiko-Attests über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe nur zulässig ist, sofern man aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden konnte, wurde konkretisiert. Die betroffene Person muss nach § 3 Abs 1 Z 2 lit a oder b COVID-19-Impfpflichtgesetz (COVID-19-IG) von der COVID-19-Impfpflicht ausgenommen sein (Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, oder bei denen aus medizinischen Gründen eine Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist) und eine entsprechende Bestätigung nach § 3 Abs 3 COVID-19-IG samt Befunden vorlegen.
- COVID-19-Risikoatteste, die vor dem 1.4.2022 ausgestellt wurden, sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat - je nach Ausnahmegrund - durch eine fachlich geeignete Ambulanz von Krankenanstalten, einen Amtsarzt oder einen Epidemiarzt bzw auch durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des

BILDUNG & ARBEIT

Krankenversicherungsträger zu erfolgen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Bestätigung, so endet der Anspruch auf Freistellung.

(BGBl I 2022/32)

2. Lehre statt Leere - das Lehrbetriebscoaching

Eine Lehre stellt Lehrbetriebe manchmal vor Herausforderungen oder auch besondere Chancen. Das „Lehre statt Leere“ Lehrbetriebscoaching hilft Unternehmen, sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb zu positionieren.

Das Coaching ist speziell für Betriebe geeignet, die bereits ausbilden oder in naher Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen planen. Die Coachings sind kostenlos, vertraulich und werden österreichweit angeboten. Die Dauer der Beratungsgespräche und Coachings bestimmen Sie.

Was das Coaching bietet

- Betriebliche Ausbildungsstrukturen optimieren.
- Potenziale und Stärken von Lehrlingen und Ausbildungsverantwortlichen individuell weiterentwickeln.
- Bei herausfordernden Situationen im Ausbildungsalltag richtig reagieren.

Wie das Coaching abläuft

Im Coaching werden Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder bei Herausforderungen rund um die Lehrausbildung individuell beraten und begleitet. Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und Lösungen und Möglichkeiten am Weg zum Lehrabschluss zu finden.

Der Coach hilft beim Erarbeiten individueller Lösungen und begleitet Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder. Telefonisches Coaching und Coaching über das Internet sind möglich - wenn die Entfernung groß, die Zeit knapp oder der Bedarf kurzfristig ist. Die Coaches unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen weitergeben.

Weitere Informationen: www.lehre-statt-leere.at

3. Beendigung von Dienstverhältnissen - Konfliktpunkte aus der gerichtlichen Praxis

Die Praxis zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen häufig zu arbeitsrechtlichen Problemen kommt. Dabei würden einfache Maßnahmen vor und im Zuge der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerichtliche Auseinandersetzungen gänzlich vermeiden oder zumindest die Erfolgchancen entscheidend verbessern.

Ausgabe 7 | 5.4.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Entlassung – Krankenstand / rückwirkende Krankmeldung
- Kündigung – Kündigungsanfechtung (Verfahren/Kündigungsgründe)
- Dringend empfohlene Aufzeichnungen während des Dienstverhältnisses
- Häufig strittige Ansprüche nach Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Vorkehrungen gegen nachträgliche Forderungen von Dienstnehmern
- Aufrechnung mit Dienstgeberansprüchen und Pfändungsschutz
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)

Termin/Ort: Do, 21.04.2022: 16:00 – 18:00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2022-18793>

ENERGIE

1. Strompreiskompensation - warum ist sie gerade jetzt wichtig?

Was sind indirekte CO₂-Kosten und was steckt hinter der Strompreiskompensation?

Der Strompreis für Endverbraucher setzt sich bekanntlich aus dem Energiepreis, den Zuschlägen und Netzgebühren zusammen - er beinhaltet aber auch jene Kosten, die die Energieversorger für CO₂-Zertifikate aufwenden müssen. Diese „indirekten CO₂-Kosten“ werden durch den aktuell steigenden Preis der CO₂-Zertifikate in die Höhe getrieben.

Um Wettbewerbsnachteile der energieintensiven Industrie im internationalen Standortvergleich abzufedern, können diese Kosten entsprechend der "Emission Trading System" (ETS) Richtlinie der EU teilweise rückerstattet werden. Diese Regelung vermindert damit auch das Risiko der Verlagerung der energieintensiven Produktion (und den damit einhergehenden CO₂-Emissionen) in Länder außerhalb des EU-Emissionshandelssystems. Diese unerwünschten Verlagerungen werden unter dem Schlagwort „Carbon Leakage“ zusammengefasst.

Die EU ermöglicht Strompreiskompensation - und viele Staaten haben sie umgesetzt

Die EU-Emissionshandelsrichtlinie empfiehlt den Mitgliedsstaaten, finanzielle Maßnahmen zugunsten von bestimmten Sektoren im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht zu erlassen. Es werden explizit jene Sektoren aufgelistet, die aufgrund erheblicher indirekter CO₂-Kosten einem tatsächlichen Risiko von "Carbon Leakage" ausgesetzt sind. Zu diesen Sektoren zählen unter anderem die Papierindustrie, die Mineralölverarbeitung sowie die Erzeugung von Eisen, Stahl und zahlreichen Nichteisen-Metallen. Die Details der Kompensation und eine einheitliche Berechnungsformel wurden bereits 2012 auf Basis der bisherigen ETS-Richtlinie festgelegt und 2020/21 aktualisiert.

Bisher haben 16 europäische Staaten, darunter Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Spanien, die Slowakei und die Tschechische Republik die Möglichkeit zur Kostenkompensation mit Genehmigung der EU-Kommission umgesetzt. Gemäß neuer ETS-Richtlinie müssen sich die Mitgliedsstaaten dabei „bemühen“, für die Kompensationsmaßnahmen nicht mehr als 25 Prozent ihrer Einkünfte aus der Versteigerung von CO₂-Zertifikaten zu verwenden. Die Höhe der Kompensation wird jährlich in Berichten veröffentlicht.

Was steht für Österreich auf dem Spiel?

Österreich hat die Strompreiskompensation bislang noch nicht umgesetzt - bekennt sich aber im Regierungsprogramm zur "Prüfung einer nationalen Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit" als Alternative zu einer einheitlichen europäischen Regelung.

Tatsache ist, dass Strom mit rund 100 Petajoule pro Jahr einen Anteil von rund 33 Prozent am Gesamtenergieeinsatz der Industrie hat - Strom liegt damit nach Gas (35 Prozent) auf Rang 2. Stromkosten schlagen daher massiv auf die Energiekosten durch, die in energieintensiven Branchen 10-15 Prozent der Gesamtproduktionskosten, mit Spitzenwerten von 20-25 Prozent und darüber hinaus betragen.

Auf Basis der Umsetzung in Deutschland wird für Österreich 2021 ein Vergütungsvolumen von ca. EUR 70-150 Mio. abgeschätzt - dies entspricht ca. 5-11 EUR/MWh. Für 2022 wird aufgrund der deutlich höheren CO₂-Zertifikatskosten ein wesentlich höheres Vergütungsvolumen erwartet.

ENERGIE

Die Strompreiskompensation muss rasch umgesetzt werden!

"Wir brauchen rasch politische Maßnahmen wie die Strompreiskompensation, um den dramatischen Anstieg der Energiekosten abzufedern", fordert Ernst Spitzbart, Vorsitzender der Strategieguppe "Energie und Klima" der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Der Preis für CO₂-Emissionen hat sich in den letzten Monaten vervielfacht und treibt damit auch die Stromkosten in die Höhe. Das bereits in Europa angewendete Instrument der Strompreiskompensation kann kurzfristig Linderung schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit - auch gegenüber unseren europäischen Nachbarn - erhöhen."

2. Gaspreis - enorme Auswirkungen auch in der Papierindustrie

Die Papierproduktion ist energieintensiv: Ihr Energiebedarf lag 2020 in Österreich bei 16.000 GWh, davon 4.400 GWh Strom und 11.600 GWh Dampf/Wärme. Die Branche ist aber auch ein großer Energieerzeuger - mit einer Aufbringung von insgesamt 16.100 GWh Energie im Jahr 2020. Zu 60 Prozent werden Reststoffe aus der Produktion wie Rinde, Biolauge oder Schlämme aus der Abwasserreinigung eingesetzt.

Trotz dieses hohen Anteils von erneuerbaren Energieträgern ist die Papierindustrie aber noch immer stark von Gas abhängig. Zur Herstellung von Papier muss der Papierbrei getrocknet werden, häufig mit Wärme, die aus Gas erzeugt wird.

Papierindustrie leidet massiv unter den gestiegenen Energiepreisen

Die energieintensiven Unternehmen der Papierindustrie zahlen laut Branchenverband derzeit bis zu zehnmal so viel für Strom und Gas als im Vorjahr. Die Ausweichmöglichkeiten sind limitiert, da es technologisch nicht möglich ist, Gas kurzfristig durch einen anderen Brennstoff zu ersetzen.

Zur Entlastung fordert die Branche nun eine Rückerstattung der CO₂-Kosten. Ein Gas-Importstopp aus Russland wäre der "Worst Case" mit dramatischen Auswirkungen weit über die Papierindustrie hinaus.

Die steirische Papierfabrik Norske Skog in Bruck/Mur musste angesichts exorbitanter Gaspreise sogar zeitweise ihre Produktion einstellen - seit 21. März wird der Betrieb wieder schrittweise aufgenommen.

Die Probleme der Produzenten haben auf den Papiermarkt enorme Auswirkungen. Kostete eine Tonne Zeitungspapier vor einem Jahr noch rund 400 Euro, sind es jetzt durchschnittlich knapp 1000 Euro, das ist fast das Dreifache zum Vorjahr, Tendenz weiter steigend (siehe [Link](#)).

ENERGIE

Gravierende Auswirkungen auf Lieferketten und Wärmeversorgung

Eine Verknappung des Angebots von Papier hat auf viele Lieferketten gravierende Auswirkungen. Probleme in der Papierherstellung haben Folgewirkungen auf die Versorgung mit Hygieneartikeln wie Windeln oder Toilettenpapiere, auf in Papier verpackten Lebensmitteln und Medikamente sowie auf die Printmedien in Europa. Zudem versorgen die Papierproduzenten mit der selbst erzeugten Energie neben der eigenen Produktion oft auch Gebäude in der Umgebung.

Das Anlegen von Erdgas-Vorräten ist bisher in der Industrie die absolute Ausnahme gewesen. Im Falle einer Energielenkung, wenn also die noch verfügbaren Erdgasmengen nach einem möglichen Lieferstopp Russlands staatlich gelenkt werden müssen, könnten privat betriebene Gasspeicher aktuell enteignet werden. Um den Anreiz zur Gasspeicherung zu erhöhen, muss für den Fall, dass in Zukunft die Industrie Erdgas selber einspeichert, sichergestellt sein, dass dieses Gas für die Industrie auch verfügbar bleibt.

Strompreiskompensation: Rückerstattung indirekter CO₂-Kosten

Die von der Regierung angekündigten Kostenentlastungen decken bei weitem nicht die Mehrkosten ab, denen sich die Unternehmen stellen müssen. Die Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher eine rasche Umsetzung der Kompensation der indirekten CO₂-Kosten - bekannt unter dem Stichwort "Strompreiskompensation". Das würde bedeuten, dass energieintensive Unternehmen die von Stromlieferanten eingepreisten CO₂-Kosten rückerstattet bekommen. Die Strompreiskompensation ist von der EU längst genehmigt und viele Staaten, darunter auch Deutschland, Frankreich, Italien und Tschechien machen bereits davon Gebrauch.

3. Veranstaltung "Klimaschutz konkret - wie die Energie- und Mobilitätswende gelingen kann"

Das Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet am Donnerstag, den 21. April 2022 von 9.15 bis 17.00 Uhr eine Tagung zum Thema „Klimaschutz konkret: Wie die Energie- und Mobilitätswende gelingen kann“. Diese Veranstaltung ist eine Kooperation mit der Abteilung für Technikrecht des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre (JKU), dem LIT Future Energy Lab (JKU) und dem Energieinstitut (JKU). Austragungsort dieser Veranstaltung ist die Kepler Hall am JKU Campus.

Details zur Veranstaltung und den Vortragenden sowie zur Anmeldung finden Sie unter folgendem [Link](#).

ENERGIE

4. Gasbevorratung und Versorgungssicherheit: EU-Maßnahmen vorgestellt

Die EU-Kommission hat ihren Gesetzesvorschlag für eine gemeinsame Gasbeschaffung und Verpflichtung zur Mindestbevorratung vorgestellt. Begleitet wird der Entwurf von einer Mitteilung über die Versorgungssicherheit und erschwingliche Energiepreise in der nächsten Wintersaison.

Die Bedeutung der Gasspeicher

Die EU verfügt über Gasspeicherkapazitäten in Höhe von mehr als 1.000 TWh. Österreich liegt mit mehr als 90 TWh im EU-Feld in den Top 5 und könnte damit theoretisch seinen gesamten Jahresverbrauch einspeichern. Die Situation ist aber deutlich komplexer, da einzelne Speicher zwar in Österreich liegen, aber nicht direkt an das Österreichische Gasnetz angeschlossen sind. Außerdem hat das "Marktgebiet West", also Tirol und Vorarlberg, keine direkte Verbindung mit den übrigen Bundesländern und wird über Deutschland versorgt.

Bis dato liefern die Speicher in der Regel 25-30 Prozent des in der EU jeden Winter verbrauchten Gases. Aufgrund des Krieges in der Ukraine und den turbulenten Entwicklungen auf den europäischen Energiemärkten hatten die Staats- und Regierungschefs angekündigt, mittelfristig von fossilen Brennstoffimporten aus Russland unabhängiger zu werden.

Der Verordnungsvorschlag sieht für 2022 im ersten Schritt ein Bevorratungsziel von 80 Prozent mit Zwischenzielen für August, September und Oktober vor. Für Österreich bedeutet dies im August 57 Prozent, im September 65 Prozent, im Oktober 72 Prozent Erdgas zu bevorraten, um im November die obligatorischen 80 Prozent zu erreichen. In den folgenden Jahren soll die Erdgasbevorratung bis zum 1. November eines jeden Jahres auf 90 Prozent der Speicherkapazität steigen.

Das Bevorratungsziel sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 1. Dezember erreicht werden. Die Verordnung soll jedoch erst nach Beginn der Gasfüllsaison gelten, wenngleich auch für dieses Jahr bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen werden sollen.

Verpflichtende Zertifizierung der Speicherbetreiber

Mitgliedsstaaten können Marktteilnehmer verpflichten, die Befüllung der Speicher sicherzustellen. Betreiber von Speicherstätten sollen den nationalen Behörden die monatlichen Füllstände melden. Eine verpflichtende Zertifizierung der Speicherbetreiber soll dafür sorgen, dass potenzielle Versorgungssicherheitsrisiken durch äußere Einflussnahme ausgeschlossen werden. Als Anreiz für die Wiederauffüllung der Gasspeicher schlägt die Kommission einen Preisnachlass von 100 Prozent auf kapazitätsbasierte Übertragungsentgelte am Ein- und Ausspeisepunkt von Speicheranlagen vor. Zur Koordinierung der Gaseinkäufe auf EU-Ebene plant die Kommission die Einrichtung einer Taskforce.

Solidarische Gasspeicherung auf Europäischer Ebene

Länder wie Irland, Finnland oder Griechenland verfügen über keine eigenen Speicherkapazitäten. Sie sollen sich daher solidarisch an der Bevorratung der Länder mit Speicheranlagen beteiligen. Darüber hinaus sollen Länder ohne unterirdischen Erdgasspeichern sicherstellen, dass sich die Betreiber in

ENERGIE

ihrem Hoheitsgebiet eine Speichermenge in einem benachbarten Mitgliedsstaat sichern, welche 15 Prozent ihres jährlichen Gasverbrauchs deckt.

Gerade an diesem Punkt droht eine Ungleichbehandlung der Mitgliedsstaaten. Während sich die Vorgabe bei Ländern ohne eigene Speicherkapazitäten an ihrem jährlichen Verbrauch orientiert, müssen Ländern mit Speichern 90 Prozent dieser Kapazitäten füllen. Da die Speicherkapazitäten nicht gleichmäßig verteilt sind, wirkt sich die Verordnung unterschiedlich auf die verschiedenen Mitgliedsstaaten aus und würde Österreich überproportional belasten.

Notfallmaßnahmen gegen hohe Energiepreise

Begleitet wird der Gesetzesentwurf von einer Mitteilung mit Maßnahmenoptionen zur Begrenzung der steigenden Energiepreise. Alle Handlungsoptionen werden mit ihren Vor- und Nachteilen aufgelistet. Zum einen werden Eingriffe mit steuerlichem Ausgleich dargestellt, die darauf abzielen, die Strompreise entweder direkt bei den Endkunden oder indirekt auf dem Großhandelsmarkt zu senken. Alle Optionen auf Endkundenseite sollen Bürger und Unternehmen direkt entlasten.

Auf Ebene der Großhandelsmärkte können Mitgliedsstaaten die Einrichtung eines Aggregatorenmodells erwägen, um Strom zu günstigen Handelsbedingungen zu kaufen und bestimmten Verbrauchern unter dem Marktpreis zur Verfügung zu stellen. Weitere Optionen wie beispielsweise eine direkte Deckelung des Strompreises würden direkte Eingriffe in das Funktionieren des Stromgroßhandels darstellen.

Schließlich werden auch Regulieren ohne finanziellen Ausgleich in den Raum gestellt. Die EU-Kommission führt als Option die Festlegung einer regulatorischen Obergrenze für Höchstpreise vor. Während diese Option langfristig die Kosten senken würde, besteht ihr kurzfristiger Mehrwert darin, die übermäßigen Gewinne bestimmter Technologien anzugehen.

Österreich: Nationale strategische Gasreserve im Nationalrat beschlossen

Am 24.3. wurde im Nationalrat mit den Stimmen der Koalition sowie von SPÖ und FPÖ die [Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes 2011](#) (GWG 2011) betreffend der Strategischen Gasreserve im Plenum beschlossen. Der entsprechende Entwurf war kurzfristig begutachtet worden. Mehrere Vorschläge der Wirtschaftskammer Österreich und der Sparte Industrie wurden aufgegriffen. Die nationale strategische Reserve orientiert sich in ihrem Umfang an einem verbrauchsstarken Wintermonat (ca. 12,6 TWh).

5. Begutachtungen zum Thema Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung

Vergangene Woche erfolgte die Begutachtung des Entwurfs zur Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (GSNE-VO 2013 - 2. Novelle 2022).

ENERGIE

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden auf Grundlage der Anlage 3 mengenbasierte Fernleitungsentgelte neu festgelegt, wodurch eine kostenverursachungsgerechte Zuteilung der gestiegenen Beschaffungspreise für Verdichterenergie erreicht wird. Die bestehenden Kapazitätsentgelte bleiben hiervon unberührt.

§ 82 Abs. 1 GWG 2011 gibt vor, dass die Tarife des Fernleitungsnetzbetreibers auf Basis einer von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu genehmigenden Methode zu erfolgen hat. Diese Methode wurde am 22. April 2020 mit Bescheid durch den Vorstand der E-Control genehmigt und das dazugehörige Kosten- und Mengengerüst festgestellt. Im Kapitel II.7 der genehmigten Methode wird Folgendes festgehalten: „Bei einer maßgeblichen Überschreitung der Energiekosten und Kosten für CO₂-Zertifikate von Ist-Kosten zu Plan-Kosten ist eine entsprechende Erhöhung der geltenden Tarife auf Antrag des Netzbetreibers zu prüfen.“ Einen entsprechenden Antrag haben die Fernleitungsnetzbetreiber bei der Regulierungsbehörde eingebracht.

Zur Deckung der nicht geplanten erhöhten Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO₂-Preise verursacht werden, hat die Behörde eine Ergänzung des Methodendokuments vorgeschlagen und dies konsultiert.

Die Kosten im Fernleitungsnetz werden durch die gestiegenen Verdichterenergiekosten nun tatsächlich um rund EUR 175,4 Mio. höher als die von der Behörde rund EUR 405 Mio. pro Jahr genehmigten Kosten sein. Zum Vergleich: im Konsultationsdokument lagen die indikativen Kosten etwas weniger als halb so hoch, also rund 81,5 Mio. EUR pro Jahr. Damit wird auch die Belastung der heimischen Netzkunden rund doppelt so hoch wie indikativ genannt liegen.

Die WKÖ hat bereits in der Stellungnahme zum Konsultationsdokument angemerkt, dass die Ursache für die Kostenanpassung nachvollzogen werden kann, eine weitere Erhöhung der Energiekosten jedoch zum aktuellen Zeitpunkt kritisch gesehen wird, da die steigenden Energiepreise bereits jetzt zu kritischen Situation für die Wirtschaft und insbesondere für die energieintensive Industrie führen.

Es wird daher gefordert, dass die nun erwartbare Mehrbelastung der inländischen Netzkunden (Marktgebiet Ost) in Höhe von rund 22 Mio. EUR von Seiten der Bundesregierung im Zuge einer Entlastungsmaßnahme abgedeckt wird.

Auf Basis der vorliegenden Kostenbescheide der Fernleitungsnetzbetreiber, die aktuell hohe Kosten für Strom und Gas annehmen, aber Preissenkungen in den Folgejahren vorsehen, ist beabsichtigt, das vorliegende Entgelt mit 1. Oktober 2023 zu reduzieren, sofern kein neuer Kostenbescheid erlassen wird. Diese jährliche Evaluierung wird begrüßt.

STEUERN UND FINANZEN

1. Pflicht zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten könnte sich auf 1.1.2025 verschieben

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde ursprünglich von der Europäischen Kommission im April 2021 veröffentlicht und stellt einen Vorschlag für eine Überarbeitung der EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (RL 2014/95/EU, „NFI-RL“) dar, die in Österreich mit dem NaDiVeG umgesetzt wurde.

Am 18. Februar 2022 hat der Europäische Rat nun Änderungsvorschläge zur CSRD bekanntgegeben.

Die wichtigste Änderung betrifft eine Anpassung der Fristen für die Erstanwendung. Das Datum des Inkrafttretens soll je nach Art des Unternehmens um ein bzw zwei Jahre verschoben werden.

Die neu vorgeschlagenen Erstanwendungszeitpunkte stellen sich wie folgt dar:

- Ab 1.1.2024: Unternehmen, die bereits der NFI-RL unterliegen (d.h. Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl von mehr als 500)
- Ab 1.1.2025: Große Unternehmen, die derzeit nicht der NFI-RL unterliegen
- Ab 1.1.2026: Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Große Unternehmen sind Unternehmen, die zwei der folgenden drei Größenkriterien überschreiten:

- 20 Mio Euro Bilanzsumme
- 40 Mio Euro Umsatzerlöse
- 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Aus österreichischer Sicht wäre die dritte Erleichterung mit Erstanwendungszeitpunkt ab 1.1.2026 nicht relevant, weil gemäß § 221 Abs 3 UGB PIEs und somit kapitalmarktorientierte Unternehmen unabhängig von der Größe stets als große Kapitalgesellschaften behandelt werden.

STEUERN UND FINANZEN

2. Investitionsprämie bei Besitz- und Holdinggesellschaften

Die Förderung mit der Investitionsprämie setzt Unternehmenseigenschaft gem. § 1 UGB voraus. Reine Besitz- und Holdinggesellschaften erfüllen diese Voraussetzung nicht, da sie selbst keine Produkte und Dienstleistungen am Markt anbieten und sind deshalb grundsätzlich nicht förderbar.

Besitz- und Holdinggesellschaften müssen der aws eine Bestätigung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter vorlegen, wenn doch einen Unternehmenseigenschaft vorliegt.

Die aws hat die Anforderungen an Holding- und Besitzgesellschaften nun präzisiert:

Gesellschaften, die ausschließlich konzerninterne Leistungen erbringen, üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, wenn es sich dabei um entgeltliche Leistungen handelt, für die es auch einen vergleichbaren externen Markt gibt, die Leistungen nicht bloß einer einzigen Konzerngesellschaft angeboten werden und bei der Leistungserbringung der Fremdüblichkeitsgrundsatz eingehalten wird. Dabei handelt es sich in der Regel um wirtschaftlich werthafte Leistungen (z.B. Managementleistungen, HR- und Marketingleistungen, Tax und Legal, IT Leistungen, Buchhaltung und Controlling, Finanzierung etc.), bezüglich derer die unternehmerische Entscheidung getroffen wurde, sie im Konzern zu erbringen und nicht von externen Dienstleistern zu beziehen.

Letztlich findet eine Einzelfallbeurteilung statt, ob die Voraussetzung des § 1 UGB gegeben ist.

Weitere Infos sind in diesem aws-Formblatt für die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfer bzw. Bilanzbuchhalters zu finden:

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Foerdermanager/aws-Investitionspraemie_Unternehmereigenschaft.pdf

Trotz Vorlage der Bestätigung kann die aws im Einzelfall zu einer anderen Beurteilung kommen.

3. FAQ zur neuen Mitarbeitergewinnbeteiligung

Vom Bundesministerium für Finanzen wurden mittlerweile erste FAQ zur neuen Mitarbeitergewinnbeteiligung veröffentlicht. Die FAQ sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=282c652d-2d50-4811-bf99-87de61902c42>

STEUERN UND FINANZEN

4. Konsultationsvereinbarung mit Deutschland (DBA Österreich - Deutschland) läuft mit 30. Juni 2022 aus

Mit Erlass vom 30.3.2022 wurde vom BMF bekanntgegeben, dass die Konsultationsvereinbarung mit Deutschland in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie mit 30. Juni 2022 auslaufen wird. Über den 30.6.2022 hinaus wird es - aus heutiger Sicht - keine weitere Verlängerung mehr geben.

Betreffend die (un)schädlichen Nichtrückkehrtage in Verbindung mit der Grenzgängerregelung im DBA-Deutschland wurde klargestellt, dass ausschließlich pandemiebedingte Nichtrückkehrtage zwischen 1.1.2022 und 30.6.2022 zu keiner Anrechnung auf das unschädliche Kontingent (45 Arbeitstage pro Kalenderjahr) führen.

Zum Erlasstext geht es hier:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=59e4849a-cb02-4137-9ec6-86cab64ef8e8>

TECHNOLOGIE

1. go-international: BONUS für Nachhaltigkeit für neue Märkte

Sie wollen neue Märkte erschließen? Die Exportoffensive go-international unterstützt Sie mit einem Zuschuss von 50 % zu Ihren Markteintrittskosten.

Mit dem Nachhaltigkeits-Bonus erhöht sich der maximale Auszahlungsbetrag auf 12.000 Euro im Fernmarkt und 6.000 Euro in Europa.

Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen eine der folgenden Voraussetzungen im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren erfüllen, können einen Nachhaltigkeits-Bonus beantragen:

- Kennzeichnung mit dem österreichischen oder dem europäischen [Umweltzeichen](#) EU Ecolabel
- Bio-Zertifizierung (durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der EU-Bioverordnung)
- Verleihung oder Nominierung für den [STAATSPREIS UMWELT- UND ENERGIETECHNOLOGIE](#)
- Gewinner, Nominierte oder Teilnehmer des [TRIGOS-Preises](#)
- Gewinner des österreichischen [ENERGY GLOBE](#)
- Publikation eines CSR-Berichts
- EMAS-Zertifizierung durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der [EMAS-Verordnung](#)

Mehr Informationen zum Nachhaltigkeits-Bonus des [Internationalisierungsschecks](#) sowie weitere Exportförderungen finden Sie unter www.go-international.at.

2. Talente - Ausschreibung Praktika für Schülerinnen und Schüler 2022

In dieser Ausschreibung werden besonders Projekte in den Schwerpunkten Energiewende sowie Kreislaufwirtschaft gefördert. Praktika in anderen naturwissenschaftlich-technischen Themen können ebenfalls eingereicht werden.

[Ausschreibung](#) offen von 08.02.2022 bis 29.07.2022

In einem 4-wöchigen Praktikum lernen Schülerinnen und Schüler die faszinierende Welt von Forschung, Technologie und Innovation kennen. Jeder Praktikumsplatz wird mit 1.200 Euro gefördert. Für die Themen Energiewende sowie Kreislaufwirtschaft stehen jeweils 250.000 EUR Budget zur Verfügung. Für Praktika in anderen naturwissenschaftlich-technischen Themen stehen 424.000 EUR Budget zur Verfügung. In welchem Schwerpunkt Sie einreichen, wählen Sie im [eCall](#) aus.

3. SAVE THE DATE | Künstliche Intelligenz für Entscheider*Innen | Online Workshops 19.4. & 26.4.2022

Als Führungskraft sind Sie es gewohnt, strategische Technologieentscheidungen zu treffen. Künstliche Intelligenz wird Unternehmen, die Verwaltung und die Gesellschaft nachhaltig verändern, soweit besteht Konsens. Was Künstliche Intelligenz jedoch tatsächlich für Ihre Organisation leisten kann und wo es Stolperfallen gibt, dazu gibt es viele offene Fragen.

TECHNOLOGIE

Deshalb bietet Ihnen die Austria Wirtschaftsservice (aws) in Kooperation mit dem Know-Center kostenlose Online-Workshops speziell für Entscheider*innen an.

In 1,5 Stunden bekommen Sie in Teil 1 am 19.4.2022 von 11:00-12:30 einen aktuellen Überblick zu den Potentialen von KI und wie mit vertrauenswürdiger KI und Standards echter Mehrwert für Stakeholder generiert werden kann. Weitere 1,5 Stunden in Teil 2 am 26.4.2022 von 11:00-12:30 geben Ihnen die Chance anhand strategischer Suchfelder und Use Cases konkrete Einsatzmöglichkeiten für Sie auszuloten, Fördermöglichkeiten im Überblick zu haben und von Umsetzungserfahrungen bisheriger KI-Projekte das Beste für sich mitzunehmen.

Die Termine:

Teil 1: 19.4.2022, 11:00 - 12:30

Teil 2: 26.4.2022, 11:00 - 12:30

Reservieren Sie schon heute Ihren Platz! Anmeldung und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

1. Webinar “Up2Date: CE-Kennzeichnung” am 27.4.2022, 10:00 bis 11:00 Uhr

Die CE-Kennzeichnung ist im Europäischen Binnenmarkt für eine Reihe von Produkten verpflichtend. Sie dient der Vereinheitlichung von Standards und wird durch Harmonisierungsvorschriften der EU geregelt. Deren Einhaltung wird durch ein Konformitätsbewertungsverfahren festgestellt.

Für die Kennzeichnung ist der Hersteller eines Produkts verantwortlich. Das CE-Zeichen ist an kennzeichnungspflichtigen Produkten anzubringen, bevor sie auf den Markt gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Welche wichtigen Änderungen gab es in der jüngsten Vergangenheit und was wird sich in Zukunft verändern?

Dieses Webinar bringt ein UpDate zum Thema CE, das Sie nicht versäumen sollten.

Themen:

Ausblick auf neue EU-Maschinen-Verordnung; Batterie-Verordnung; KI-Verordnung; Sustainable Product Initiative (künftige Nachhaltigkeitsanforderungen an rohstoff- und energieintensive Produkte); Brexit/UKCA-Zeichen vs. CE; Schweiz und CE

Referent: Mag. Heinz Kogler, Referatsleiter Wirtschaftskammer Österreich, Enterprise Europe Network

Termin: Mittwoch, 27. April 2022, 10:00 - 11:00 Uhr

[Anmeldelink](#)

2. Änderung des Umweltförderungsgesetzes veröffentlicht

Mit BGBl. I Nr. 26/2022 werden neue Förderungen für Unternehmen ermöglicht. Darunter fallen Förderungen für Sanierungen, Kreislaufwirtschaftsmaßnahmen (Leergutrücknahme, Sortierung), Flächenrecycling und Klimaschutz (Industrie).

Folgende Förderungsmaßnahmen wurden neu eingeführt:

- Sanierungsoffensive („Raus-aus-Öl-und-Gas“): 158,92 Millionen Euro
- Bekämpfung der Energiearmut: 50 Millionen Euro
- Biodiversitätsfonds: 50 Millionen Euro + 30 Millionen Euro an nationalen Mitteln
- Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebilde: 110 Millionen Euro
- Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen: 60 Millionen Euro

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

- Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten: 130 Millionen Euro
- Transformation der Industrie zur Klimaneutralität: 100 Millionen Euro
- klimafitte Ortskerne: 50 Millionen Euro (davon: Flächenrecycling: 8 Millionen Euro).

Die Förderungen laufen teilweise bis 2026. Damit sollen Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Biodiversität verbessert werden. Der Biodiversitätsfonds wird neu eingerichtet. Weiters erfolgen administrativ-operative Anpassungen wie zB virtuelle Kommissionssitzungen. Die Änderungen sind mit 19. März 2022 in Kraft getreten.

Links:

- [Änderung des Umweltförderungsgesetzes \(BGBl. I Nr. 26/2022\)](#)
- [Umweltförderungsgesetz](#)
- [Umweltförderungen des Bundes](#)
- [Info zum ÖARP \(Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan\)](#)
- [Austrian Wirtschaftsservice GmbH \(AWS\)](#)

3. Änderungen bei Abfallexporten in bestimmte Nicht-OECD-Staaten

Mit Verordnung (EU) 2022/520 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Verbringung von bestimmten Abfällen zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten geändert. Damit wird das anzuwendende Verfahren für den Export von „Grünen Abfällen“ zur Verwertung in den genannten Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ob Importe in das jeweilige Land zugelassen werden oder nicht bzw. die Bedingungen (zB Notifizierungspflicht) dazu, neu festgelegt.

Geänderte Bestimmungen gelten für folgende Staaten: Algerien, Chile (Tabelle wird zur Gänze gestrichen), Chinesisch-Taipeh, Indien, Liberia, Moldau und Thailand. Die Änderungen gelten unmittelbar mit der Verlautbarung am 1. April 2022.

Links:

- [Verordnung \(EU\) Nr. 2022/520 - Änderung der VO Nr. 1418/2007/EG](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007 - Rechtsakt](#) (Hinweis: unten angeführte Berichtigung war zum Zeitpunkt dieser Änderung noch nicht im Rechtsakt berücksichtigt!)
- [Amtsblatt L35/2022 - Seite 25 - Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2021/1840 der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments](#)

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

[und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt](#)

- [Abfallverbringungsverordnung Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006 - Rechtsakt](#)
- [OECD-Beschluss über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung](#) (Stand 1. Jänner 2021)
- [BMK-Info zu Abfallverbringung](#)
- [EDM zu Abfallverbringung](#)
- [VB-0800 Arbeitsrichtlinie Abfälle](#)

4. EU verstärkt Schutz der ArbeitnehmerInnen vor gefährlichen chemischen Stoffen

In der Kanzerogen- und Mutagen-Richtlinie 2004/37/EG wird durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene am Arbeitsplatz vorgegeben, damit die Mitgliedstaaten für eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften sorgen können. Durch solche Mindestvorschriften sollen die ArbeitnehmerInnen auf Unionsebene geschützt werden.

Die Grenzwerte in der Karzinogene-Mutagene-Richtlinie beziehen sich auf die Aufnahme über die Atmung und beschreiben die maximale Konzentration eines bestimmten chemischen Arbeitsstoffes in der Luft am Arbeitsplatz. Die durchschnittliche Exposition der ArbeitnehmerInnen während eines bestimmten Zeitraums darf diesen Wert nicht überschreiten.

Folgende Änderungen wurden mit der neuen Richtlinie (EU) 2022/431 vorgenommen:

- Festlegung von Expositionsgrenzwerten für Acrylnitril und Nickelverbindungen
- Senkung der geltenden Grenzwerte für Benzol
- Grenzwerte für 12 reproduktionstoxische Stoffe, die derzeit unter andere EU-Rechtsvorschriften fallen, werden nunmehr der strengeren Richtlinie über Karzinogene und Mutagene zugeordnet. Die Richtlinie wird daher in die Richtlinie über Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bzw. CMRD umbenannt.

Darunter fallen zum Beispiel endokrine Disruptoren wie Bisphenol A oder Lösungsmittel wie DMF. Vielfach davon betroffen sind zB ArbeitnehmerInnen in der Landwirtschaft und in der Pflege, FriseurInnen und KosmetikerInnen. Mehrere Mitgliedstaaten wie Österreich haben diese Stoffe in ihrer nationalen Gesetzgebung zu Arbeitsstoffen seit langem erfasst.

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

- Sicherer Umgang mit reproduktionstoxischen Arzneimitteln - gefährlichen Arzneimitteln - Erarbeitung von Leitlinien durch die Kommission für entsprechende Schulungen für den sicheren Umgang sowie für die Überwachung und Kontrolle dieser Produkte.
- Definition „biologischer Grenzwert“ und „Gesundheitsüberwachung“

Links:

- [Richtlinie \(EU\) 2022/431 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit](#)
- [Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit](#)
- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#)
- [Grenzwerteverordnung](#)

5. Anpassung der Anhänge VI bis X der REACH-Verordnung

Die Änderung der Anhänge VI bis X der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich der Informationsanforderungen für technische Dossiers wurde gemacht, um mehr Klarheit über die Pflichten der Registranten bezüglich der Einreichung von Informationen zu schaffen. In den Anhängen VII bis X der Verordnung sind die Standarddatenanforderungen für Stoffe festgelegt, die in Mengen von 1 Tonne oder mehr, von 10 Tonnen oder mehr, von 100 Tonnen oder mehr bzw. von 1 000 Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden.

Links:

- [Verordnung \(EU\) 2022/477 zur Änderung der Anhänge VI bis X der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe \(REACH\)](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe \(REACH\)](#)
- [WKO-Informationen zu Beschränkung, Verbot und Zulassung von Chemikalien](#)
- [ECHA - Informationen zu REACH](#)

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

6. Begutachtung Grundwasserschongebiet Voitsdorfer Rinne

Das Land Oberösterreich hat einen Entwurf einer Verordnung zur Erlassung eines Grundwasserschongebietes Voitsdorfer Rinne übermittelt. Damit soll ein Grundwasserschongebiet (gemäß [§ 34 und § 35 WRG](#)) in den Gemeinden Pettenbach, Ried im Traunkreis und Wartberg an der Krems unter Ausweisung einer Kernzone und einer Randzone verordnet werden.

Die Auswirkungen dieser Ausweisung sind, dass bestimmte (betriebliche) Tätigkeiten, die grundwasserwirksame Auswirkungen haben, einem wesentlich strengeren Regime (Verbot, Bewilligungspflicht) unterliegen als in anderen Bereichen außerhalb eines Grundwasserschongebietes.

Beschränkungen für Betriebe ergeben sich durch allfällige Bewilligungspflichten, Verbote und Gebote, wie nachstehend zusammengefasst. Relevant sind zB:

- Bewilligungspflicht mit allfälligen strengen Auflagen (zB bei befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen (250 m² in der Randzone und 100 m² in der Kernzone) dienen, Aufgrabungen und Bohrungen tiefer als 2 m unter Geländeoberkante (Kernzone: 1 m); Lagerung und Leitung wassergefährdeter Stoffe mehr als 200 l bzw. mehr als 5.000 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe in der Randzone bzw. in der Kernzone 1.000 l, Betriebe mit erforderlicher Widmung M oder B auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen)
- ein generelles Verbot von Tätigkeiten bzw. Vorhaben (zB Nass- und Trockenbaggerungen, Abfallbehandlungsanlagen, Ablagerungen bestimmter Stoffe bzw. Einbau von unkontrollierten Recyclingbaustoffen oder Erdaushub; Errichtung von Betrieben mit bestimmten Widmungen (I und Seveso-III), Versickerung von Abwasser, punktförmige Versickerung).

Weiters setzen für manche Tätigkeiten/Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Verpflichtungen nach dem UVP-Gesetz ein. In Spalte 3 des Anhangs 1 des [UVP-G \(BGBl. Nr. 697/1993 idgF\)](#) sind dazu bezüglich Wasserschutz- und -schongebiete (schützenswerte Gebiete der Kategorie C) zB folgende Tätigkeiten genannt:

- Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte
- Neubau oder Änderungen an Schienenanlagen, Frachtenbahnhöfen, Verschiebeshöfen, Güterterminals, Güterverkehrszentren

Der Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen und Plänen (gesamt ca. 20 MB) ist als PDF abrufbar. Die gesamten Begutachtungsunterlagen (auch Detailpläne zum Gebiet) stehen am Server des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35986.htm> zur Verfügung.

Ihre allfällige Stellungnahme muss bis Mittwoch, **21. April 2021**, in der WKO Oberösterreich (Frau Michaela Leutgöb, E michaela.leutgoeb@wkoee.at) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

Links:

- [Begutachtungsunterlagen](#)
- [Wasserrechtsgesetz](#)
- [Grundwasserschongebiete in OÖ](#)
- [Karte aller GWVF in OÖ](#) (Stand März 2021)
- Leitlinie Vorrang Grundwasser: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/W_LeitlinieVorrangGW2011.pdf

7. Konsultation zur Verbesserung der RohS-Richtlinie

Zur Vorbereitung der Überarbeitung der RoHS Richtlinie hat die Europäische Kommission eine Konsultation gestartet. Informationen dazu unter: [Review: Restriction of the use of hazardous substances in electronics \(europa.eu\)](#)

Die Europäische Kommission arbeitet an einer Folgenabschätzung zur Unterstützung einer möglichen Überarbeitung der RoHS-Richtlinie. Zweck dieser Konsultation ist es, Informationen und Meinungen einzuholen, wie die RoHS-Richtlinie verbessert werden könnte.

Im Zuge der Bewertung der Richtlinie durch die Kommission wurden folgende potenzielle Verbesserungsbereiche aufgezeigt:

- das Verfahren für Ausnahmeregelungen,
- das Verfahren zur Überprüfung der Liste der beschränkten Stoffe,
- die Angleichung der RoHS-Richtlinie an andere EU-Rechtsrahmen (zB REACH) und
- die Umsetzung der Ziele des europäischen Green Deal, hier insbesondere des Kreislaufwirtschaftspakets, der Chemikalienstrategie, des Aktionsplans zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und der Initiative für nachhaltige Produkte.

Ihre allfälligen Antworten und Ergebnisse der Konsultation werden in die Folgenabschätzung zur Überarbeitung der RoHS-Richtlinie einfließen.

Die WKÖ hat den Fragebogen mit Antwortvorschlägen versehen und diesen dem Begleitschreiben als PDF-Dokument angefügt.

Geben Sie bitte nach Registrierung ihre Antworten in den [Fragebogen](#) ein. Der Fragebogen kann nach Registrierung in deutscher Sprache bearbeitet werden. Die WKÖ übernimmt falls gewünscht Ihre

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

Einträge, Rückmeldungen zum Fragebogen zwecks allfälliger Anpassung der WKÖ-Einträge senden Sie bitte bis 25. Mai 2022 an thomas.fischer@wko.at. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

8. Jahresbericht 2021 Fertigpackungs- und Nettoverwiegungskontrolle

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) hat im Jahr 2021 Fertigpackungskontrollen und Kontrollen der Nettoverwiegung loser Produkte hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Fertigpackungsverordnung und des Maß- und Eichgesetzes durchgeführt.

Schwerpunktkontrollen „Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge im Lebensmittelbereich“ fanden im Zeitraum vom 1. Juli bis inkl. 31. August 2021 statt.

Zur Erklärung zu den gerade der sehr hohen Abweichungen in einigen sei erwähnt, dass die Kontrollen schon vermehrt bei den Betrieben durchgeführt werden, die auch in den vergangenen Jahren durch Abweichungen aufgefallen sind. Es ist also keine repräsentative Darstellung über alle Marktteilnehmer.

Details finden Sie [hier](#).

9. Gute Wasserqualität in Österreich bestätigt

"Seit 30 Jahren ist das Gewässergütemonitoring die Grundlage für den Gewässer- und Umweltschutz in Österreich. Durch dieses Erfolgsprojekt wurden in drei Jahrzehnten rund 20 Mio. Messdaten erhoben, die eine gute Wasserqualität in Österreich belegen", betont Bundesministerin Elisabeth Köstinger anlässlich des Jubiläums und unterstreicht die bewährte Kooperation des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit allen Bundesländern und dem Umweltbundesamt. "Unser Ziel ist es, für die Bevölkerung Grundwasser in ausreichender Menge und in Trinkwasserqualität zur Verfügung stellen zu können. Flüsse, Bäche und Seen sollen in einem möglichst naturnahen Zustand als Lebens- und Erholungsraum für Mensch und Tier gesichert werden. Das erfolgreiche Monitoring-Programm liefert dazu die wichtigen Informationen", so Köstinger.

Eckpunkte zum Gewässergütemonitoring in Zahlen

Die Finanzierung des Monitorings erfolgt gemeinsam durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Bundesländer. Von 1991 bis Ende 2021 wurden gemeinsam ca. 73 Millionen Euro für die Errichtung der Messstellen und das Monitoring aufgewendet. Bisher liegen ca. 20 Millionen Messdaten aus 30 Jahren vor. In Summe wurden die Untersuchungen auf bis zu 850 Substanzen an Flüssen und Seen durchgeführt, im Grundwasser waren es bis zu 700 Substanzen. Die chemischen Untersuchungen werden an 700 Messstellen an Flüssen, 33 Messstellen an Seen und ca. 2.000 Grundwasser-Messstellen durchgeführt. Bei den biologischen Erhebungen in Flüssen wurden von 2007 bis heute insgesamt rund 3.000 Fischuntersuchungen durchgeführt.

Ausgabe 7 | 05.04.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

Gute Daten sichern eine gute Wasserzukunft

Ausgangspunkt für die nachhaltige Gestaltung der Wasserwirtschaft ist eine genaue Datenlage. Deshalb wird seit mehreren Jahrzehnten das umfangreiche Beobachtungsprogramm zur Bestimmung des Gewässerzustands umgesetzt. Zusätzliche Sondermessprogramme und Forschungsprojekte ergänzen das Routine-Messprogramm, wodurch notwendige Grundlagen für neue Anforderungen und Fragestellungen geschaffen werden. Sondermessprogramme werden zu unterschiedlichen Stoffgruppen wie Pflanzenschutzmittel, Spurenstoffe, Arzneimittel und Hormone durchgeführt. Das Monitoring liefert wesentliche Grundlagen für die wasserwirtschaftliche Planung und ist ein fester Bestandteil des jeweiligen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP).

Die Gewässerüberwachung ermöglicht Erfolgskontrollen von bereits gesetzten Schutzmaßnahmen und die Ableitung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung. Die Ergebnisse des Monitorings sind allen Bürgerinnen und Bürgern über die "H2O-Fachdatenbank" bzw. im Rahmen des "Wasserinformationssystems Austria" zugänglich. Anlässlich des Jubiläums publizierte das BMLRT den Bericht "30 Jahre bundesweit einheitliches Gewässergütemonitoring". Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

AUSSENHANDEL

1. Business Leads Westafrika 2022 - Mit der Wirtschaftskammer nach Westafrika

Die Marktbearbeitung in Westafrika gestaltet sich oft schwierig und erscheint von Österreich aus aufwändig und nur schwer möglich. Dennoch möchten Sie sich diese Länder genauer ansehen und die aufstrebenden Wachstumsmärkte Westafrikas aktiv bearbeiten?

Über einen längeren Zeitraum hinweg (ca. 12 Monate) finden wir für Sie kosten- und ressourcenschonend potentielle Geschäftspartner und Kunden in den Wachstumsmärkten Côte d'Ivoire, Senegal, Guinea und Burkina Faso!

Kleiner Input - großer Output: Dank Business Leads haben bereits einige österreichische Unternehmen Geschäftspartner und Vertreter in Westafrika gefunden.

Ihr Nutzen

- Konkrete b2b-Kontakte: Sie schicken uns Ihre Kataloge, Produktmuster oder Präsentationen. Wir präsentieren daraufhin Ihr Unternehmen zielgerichtet in persönlichen Gesprächen mit potentiellen Firmenkunden, Vertretern und Partnern vor Ort.
- Adressen und Marktinfos: Sie erhalten von uns Informationen und Adressen von potentiellen b2b-Kontakten sowie wertvolle Marktinfos.
- Keine Reisekosten: Sie sparen sich Ihre Reise nach Westafrika, da kein Firmenvertreter vor Ort sein muss.
- Präsenz vor Ort: Mit Ihrer Teilnahme sind Sie dennoch vor Ort präsent.
- Online-Marketing: Wir präsentieren Ihr Unternehmen auf DEM österreichischen Wirtschaftsportal im Ausland [advantageaustria.org](https://www.advantageaustria.org) für 12 Monate - eine einmalige e-Präsenz in den frankophonen Ländern Westafrikas ohne jegliche Zusatzkosten für Sie. Der Gegenwert dieses Services würde bereits bei EUR 480 liegen - Bei Business Leads ist er inklusive!

Wir nutzen primär folgende Kanäle:

- Persönliche Präsentation Ihres Unternehmens auf einschlägigen Fachmessen
- Unternehmensbesuche und direkte Kundengespräche vor Ort
- Behördenbesuche und Ansprache von lokalen Multiplikatoren
- Netzwerk der lokalen Industrie- und Handelskammern
- Organisation von Fachtagen

AUSGABE 7 | 5.4.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

- Erstellung einer französischsprachigen Teilnehmerbroschüre, die bei Messen und Veranstaltungen über 12 Monate aufgelegt wird
- Bewerbung Ihres Unternehmens in unserem lokalen Newsletter, der an über 4000 Geschäftskontakte in Marokko und Westafrika versendet wird
- Ansprache Ihrer Zielgruppe durch gezieltes Direktmarketing per Email

Anmeldung & Kosten

- Anmeldungen bis spätestens 31. Mai 2022 formlos via E-Mail an casablanca@wko.at
- Attraktive Konditionen: Für 4 Länder einmalig nur EUR 600,-- für WK-Mitglieder bzw. EUR 1.200,-- für Nicht-WK-Mitglieder
- Leistungszeitraum: ca. Juni 2022 - Juni 2023
- Weitere Informationen auf den jeweiligen [Länderseiten](#)

Haben Sie noch Fragen?

AußenwirtschaftsCenter Casablanca

Ansprechperson: Vincent Pietsch

T [+212 522 223282](tel:+212522223282)

E casablanca@wko.at